



Landesamt
für Bauen und Verkehr

I Müllroser Chaussee 48 I 15236 Frankfurt (Oder)

Städte gem. 3.1 RL

**Landesamt
für Bauen und Verkehr
Außenstelle Frankfurt (Oder)**

Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)
Bearb.: Herr Schröder
Gesch-Z.: 31

Hausruf: 0335 5602710
Fax: 0335 5602707
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
frank.schroeder@lbv.brandenburg.de
Bus 981 bis Landesbehördenzentrum

Frankfurt (Oder), 10.09.2008

Rundschreiben LBV Nr. 03/06/08

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Anlagen: Antragsformular für die Gewährung von Zuwendungen
Formular für die bau- und sonstige fachliche Eigenprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 28 vom 16. Juli 2008, S. 1748 ff ist die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13.06.2008 bekannt gemacht worden. Erste Ausführungen zum Programm wurden in der Auftaktveranstaltung des MIR am 16.06.2008 gemacht. In der Folge traten die ersten Vollzugsfragen auf, denen dieses Rundschreiben gewidmet ist.

Bereits im Vorfeld wurden ausführliche Beratungen zu den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten und möglichen Starterprojekten geführt. Nach Programmauftakt bitten wir nun um Vorlage der Anträge zu den vereinbarten Projekten, sofern dies noch nicht erfolgte. Förderanträge können noch während

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 16001500
BLZ: 100 000 00
Deutsche Bundesbank Filiale Berlin

der Ausschreibung zur Maßnahme gestellt werden, jedoch sind bereits geschlossene Leistungsverträge förderschädlich.

Nach Übergabe der Richtlinie haben wir das Antragsformular nochmals überarbeitet. Wir gehen nunmehr davon aus, dass damit alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen erhoben werden.

Dennoch kann es im Einzelfall zu weitergehenden Nachfragen kommen. Wir werden das Dokument auch im Internet zum Abruf bereitstellen ([www.lbv.brandenburg.de /Staedtebaufoerderung.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/Staedtebaufoerderung.htm)).

Daneben sind noch einige Fördervoraussetzungen bis zum 31.10.2008 zu erfüllen, auf die wir hiermit hinweisen:

1. Berücksichtigung der Handlungsfelder gem. 2.1 bis 2.7 der Richtlinie

Wie vom MIR in der Auftaktveranstaltung am 16.06.2008 angekündigt, besteht die Absicht, im zweiten Halbjahr über die Handlungsansätze und Prioritätenlisten der Fördermaßnahmen zu entscheiden. Grundlage bilden die Darstellungen im INSEK und die in diesem Zusammenhang übergebenen integrierten Kosten- und Finanzierungsübersichten. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch der ausgewogenen Berücksichtigung der verschiedenen Handlungsfelder der nachhaltigen Stadtentwicklung - von der Stärkung der Städte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandort bis zu „Urban Culture“ - im Sinne der Ziele des EFRE OP, worauf bereits in den Städteberatungen des MIR im Jahr 2007 zur Qualifizierung der INSEK hingewiesen wurde. Notwendig ist die Darstellung und Kommentierung des Bezugs der beantragten Maßnahme zu diesen Handlungsfeldern.

2. Grundsatzbeschluss zum INSEK

Gem. 6.1 der Richtlinie muss zur Durchführung des aktuellen INSEK, das die förderrelevanten Maßnahmen enthält, ein Selbstbindungsbeschluss von der kommunalen Vertretungskörperschaft gefasst worden sein. Dieser Beschluss steht teilweise noch aus. Wir bitten um Übergabe des SVV-Beschlusses bis 31.10.2008. Ohne Vorliegen des Beschlusses werden nur noch die Starterprojekte bewilligt. Weitere Anträge werden bis zur Herstellung dieser Grundlage zurückgestellt.

3. Sicherung des fachübergreifenden Ansatzes - Organisation innerhalb der Verwaltung und Partizipation der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Bürger/innen

Die Richtlinie gibt den Städten auf, einen Nachweis zur Sicherung des fachübergreifenden Ansatzes zu führen. Es sind lt. 4.6.1 der Richtlinie „durch Etablierung von horizontal und vertikal integrierenden Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potentiale setzende Ansatz des Programms zu Gunsten der Stadt und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden kann.“ Damit geht die Vorgabe der Richtlinie über die Darstellungen in den INSEK hinaus.

- Stellen Sie bitte dar, wie die Schnittstellen zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft geregelt werden sollen. Dabei sind die verschiedenen Dimensionen der Gemeinwesenarbeit zu beachten.
- Es sollen sowohl Quartiers- als auch Citymanagement mit allen Aktivitäten einschließlich der KMU-Förderung berücksichtigt werden. Inhaltliche Doppelungen von Aktivitäten bzw. Überlagerungen der Managements sind zu vermeiden, insbesondere wenn hierzu eine Förderung beantragt wird. Es sind Aussagen zur Einbindung und Steuerung der KMU erforderlich.
- Für den programmatischen Ansatz der nachhaltigen Stadtentwicklung ist es wichtig, dass die Bewohner/innen, insbesondere auch junge Menschen und örtliche Interessengemeinschaften unter dem Gesichtspunkt der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit einbezogen werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausführungen zu 2.6 im Anhang der Richtlinie. (Die in 4.6.1 der Richtlinie zitierte Mitteilung der EU-Kommission finden Sie unter der Adresse: http://ec.europa.eu/regional_policy/consultation/urban/com_2006_0385_de.pdf)
- Zur Veranschaulichung der textlichen Darstellung des fachübergreifenden Zusammenwirkens ist ein Organigramm vorzulegen, aus dem die Handlungsebenen und Akteure sowie ihre Verknüpfungen erkennbar werden.

Diese Darstellungen sind gem. 4.6.1 der Richtlinie vor der ersten Bewilligung vorzulegen. Um Verzögerungen in der Programmabwicklung zu vermeiden, werden wir bis zum 31.10.2008 ausnahmsweise auf den Nachweis verzichten. Dies gilt nicht für Anträge nach 2.6 der Richtlinie.

4. Anwendung des Gender Mainstreaming-Prinzips und des Nachhaltigkeitsprinzips

Gem. 4.1 der Richtlinie ist das Gender Mainstreaming-Prinzip bei Planung, Durchführung und Begleitung der Fördermaßnahmen anzuwenden. Ziel ist, die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern in der Struktur und Gestaltung von Prozessen und Arbeitsabläufen, in Ergebnissen und Produkten sowie in der Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Steuerung der Maßnahmen von vornherein zu berücksichtigen, um die Gleichstellung von

Frauen und Männern effektiv verwirklichen zu können. Als Anforderung an die Antragstellung gilt, diese Chancengleichheit und Nichtdiskriminierungsmaßnahmen bezogen zu konkretisieren und darzustellen. Relevante Aspekte für Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung mit direktem und kleinräumigem Bezug zum konkreten Lebens- und Erfahrungsbezug der Menschen könnten beispielsweise sein und wären mit entsprechenden Daten und Fakten zu untersetzen:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, z.B. durch familienfreundliche Infrastrukturangebote und Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen,
- Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung durch neue Arbeitsplätze und Existenzgründungen - z.B. im Zusammenhang mit Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Zentrenstärkung und
- Mitwirkung in Diskussions- und Entscheidungsgremien, um Bedürfnisse und Potenziale von Frauen, Männern und Familien berücksichtigen zu können.

Auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit: lokale/regionale Wirtschaft, Ökologie und Soziales sind im Förderantrag zu konkretisieren und darzustellen.

5. Erforderliche ergänzende Angaben und Erläuterungen

Bei der Antragstellung sind Angaben und Erläuterungen zu den Folgekosten, die z.B. aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung und der Bewirtschaftung im Zweckbindungszeitraum entstehen werden und zur Kostenübernahme erforderlich.

Für die Förderung von KMU gem. Richtlinie sind nachvollziehbare Entscheidungskriterien zu erläutern, mit denen die Kommune ihre Förderziele (z.B. Schwerpunktsetzung Zentrum, Belebung Marktplatz) verfolgt und deshalb den kommunalen Miteleistungsanteil von 5 v.H. übernimmt.

6. Rechtssichere Vergabepaxis

Hingewiesen wird auf die Einhaltung einer rechtsicheren Vergabepaxis. Dazu gehören die Übereinstimmung der Ausschreibungen mit der kommunalen Haushaltsplanung und die Berücksichtigung der Regelungen zur Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform als Vergabemarktplatz gem. Rundschreiben des LBV Nr. 3/05/08 vom 23.07.2008 Städtebauförderung.

Mit Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/08 Punkt 3 (aufbauend auf dem Runderlasse des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft vom 18.12.07, veröffentlicht im

Amtsblatt für Brandenburg Nr.1 v. 09.01.2008, S. 15) wurde über die Einführung der Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform informiert.

Die Nutzung der Veröffentlichungsplattform durch Registrierung als Vergabestelle im System ist derzeit nicht möglich. Für Zuwendungsempfänger des außergemeindlichen Bereiches wurde für die Bekanntmachung auf der elektronischen Veröffentlichungsplattform auf Grundlage einer Abstimmung zwischen dem MIR und dem MI folgende Verfahrensweise mitgeteilt:

Die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen erfolgt gem. Nr. 3 Satz 5, letzter Halbsatz des o.g. Runderlasses. Die Zuwendungsempfänger senden ihre Bekanntmachung in einem gängigen Datenformat (z.B. .pdf oder Word.doc) per E-Mail unter Angabe des Zuwendungsbescheides an die Nutzerbetreuung des LDS (uhd.@lds.brandenburg.de) und geben den Zeitraum an, in dem die Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht werden soll.

Zuwendungsempfängern sollte zudem anheim gestellt werden, den für den Hauptausschreibungsgegenstand zutreffenden CPV-Code (Kategorisierung der Ausschreibungsgegenstände, siehe auch: http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv_en.html) in der E-Mail anzugeben, sofern ihnen dies möglich ist.

Daraufhin werden die Bekanntmachungstexte durch den LDS in die Veröffentlichungsplattform eingestellt. Soll die Bekanntmachung noch vor Ablauf der ursprünglich vorgegebenen Frist gelöscht werden, ist dies der Nutzerbetreuung per E-Mail entsprechend mitzuteilen.

Die Nutzerbetreuung im LDS ist lt. Nr. 6 der Runderlasses Montags bis Donnerstags von 6:00 - 18:00 Uhr sowie Freitags von 6:00 - 16:00 Uhr unter der Telefonnr. +49 331/39-555 erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.